

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WERBEAGENTUR IGNITION GMBH

für Kauf und Werkvertragslieferungen

1. PRÄAMBEL:

Die WERBEAGENTUR IGNITION GMBH, Alte Straße 2, 9431 St. Stefan (im folgenden Auftragnehmer genannt) nimmt Aufträge im Bereich des Marketing und der Werbegrafik – Design entgegen, verkauft und liefert ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, welche der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages in seiner Tätigkeit durchführt. Allfällige Beanstandungen der Leistung des Auftragnehmers sind an die oben genannte Firmenadresse zu senden. Mündlich vereinbarte Veränderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder den Werkvertrag erfüllt.

Mit Abschluss des Kauf-, Dienstleistungs- bzw. Werklieferungsvertrages, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware und Dienstleistung gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers als angenommen.

2. KOSTENVORANSCHLÄGE:

Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Die wesentlichen Eigenschaften bzw. die Ausführung der Leistung bzw. Waren werden durch das Angebot bzw. durch die Bestellung konkretisiert. Seitens des Auftragnehmers wird für die Erstellung der einzelnen Leistungen pauschal ein Angebot gelegt.

Sollte die Dienstleistung als auch das Werk nicht dem Angebot folgend ausgeführt werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einzelstunden seiner erbrachten Arbeitsleistung abzurechnen. Der Auftragnehmer hat hierfür Stundenaufzeichnungen betreffend des einzelnen Projektes darzulegen. Sollte der Stundenaufwand über das Pauschalangebot hinaus gehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Pauschalangebot von 25 bis 30 % zu übersteigen. In Pauschalangeboten sind ausschließlich die Leistungen des Auftragnehmers enthalten und nicht jene von Dritten.

Sollte eine Ware oder eine Leistung durch eine Drittfirma bezogen werden, welche für die Erschaffung des Gesamtwerkes notwendig ist, so ist diese im Pauschalangebot nach vorheriger Absprache enthalten. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden die Kosten der Drittleistung gesondert bekanntgegeben.

3. VERTRAGSABSCHLUSS:

Sollte zwischen den Vertragsteilen nicht schriftlich etwas anderes vereinbart sein, so erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen an seinem Geschäftssitz.

Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder die Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftrag durch Sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerblich/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

Weiters steht es dem Auftragnehmer frei, mit welchen technischen Hilfsmitteln die Leistung erbringt. Die Auftragsarbeiten werden am Geschäftssitz des Auftragnehmers erfüllt.

4. PREISE:

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung durch Gesetz, Verordnung oder durch Kollektivvertrag vorgeschriebene Lohnkostenerhöhungen, sohin Realkostenerhöhungen ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate. Das Gesamthonorar setzt sich gemäß dem vom Fachverband für Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien der Werbegrafik-Designer (unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 32 Kartellgesetz) zusammen.

Bei endgültiger Berechnung der Preise gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Auftraggeber.

5. LIEFERBEDINGUNGEN und LEISTUNGS AUSFÜHRUNG:

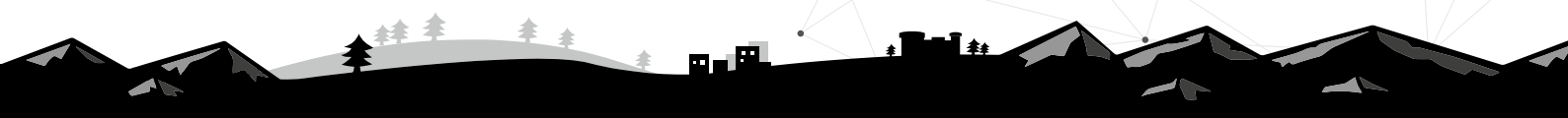
Ein Auftrag an den Auftragnehmer hat schriftlich zu erfolgen. Sollte für den Auftrag ein Termingeschäft vereinbart sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Termin innerhalb einer angemessenen Zeit von drei Wochen zu überschreiten, sollte die Verzögerung des Termingeschäftes in seine oder nicht in seine Sphäre fallen. Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten mit der Übergabe des Werkes als erbracht. Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch den Auftragnehmer in der Form der Auftragsbestätigung. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle notwendigen Unterlagen, welche zur Ausführung des Auftrages notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Sollte es dem Auftragnehmer nicht möglich sein vereinbarte Liefertermine einzuhalten, so ist eine Haftung nur aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegeben und sind allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt. Teillieferungen sind möglich. Tritt der Auftraggeber vom rechtsverbindlich abgeschlossenen Kauf-, Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag gleich aus welchen Gründen vor Arbeitsbeginn zurück, so steht dem Auftragnehmer eine Stornogebühr von 30 % des jeweils vereinbarten Bruttopreises zu. Werden durch dem Auftragnehmer im Hinblick auf die Erteilung des Auftrages Muster oder Entwürfe präsentiert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Entgelt für dieselben, welche sich – falls nicht vorab vereinbart – anhand der Stundenaufzeichnung des Auftragnehmers orientiert. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich.

6. ZAHLUNG:

Die Rechnungslegung erfolgt soweit möglich umgehend nach Lieferung, für Teilrechnung gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Die Vergütung ist nach Ablieferung des Werkes ohne Abzug fällig. Bei Aufträgen, welche mehrere Abschnitte der Leistungsausführung betreffen, sind auf Verlangen des Auftragnehmers Teilanzahlungen entsprechend der Leistungsausführung nach Lieferung jeder einzelnen Einheit zu tragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt Akontozahlungen bis 75% auf die Leistungsausführung zu verlangen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie, Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzubehalten. Die wechselseitige Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung in rechtlichem und sachlichem Zusammenhang steht und der Auftragnehmer diesbezüglich ausdrücklich zustimmt. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen verstehen sich inklusive Umsatzsteuer und sind binnen 14 Tagen ohne jeden Abzug und spesenfrei zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden vom Auftragnehmer Verzugszinsen in der Höhe von 12% verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt Terminverlust in Kraft treten zu lassen und die übergebenen Leistungen fällig zu stellen. Bei Zahlungsverzug sind überdies sämtliche Mahnungs- sowie Inkassospesen vom Auftraggeber zu tragen.

7. DIE ÜBERNAHME:

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen. Der Auftragnehmer hat das Werk bis zur Zeit der Übergabe sorgfältig zu verwahren und sie dem Auftraggeber der Vereinbarung gemäß mit samt ihren Bestandteilen und allen Zubehören zum vereinbarten Zeitpunkt sowie am vereinbarten Ort zu übergeben. Der vereinbarte Zeitpunkt gilt als bedungene Übergabe weshalb die Preisgefahr auf den Auftraggeber mit diesem Zeitpunkt übergeht. Wird keine förmliche Übergabe vereinbart, so gelten die Leistungen Zug um Zug mit Rechnungsdatum als übergeben. Die Versendung der Arbeiten auf digitalem Weg erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers abgeändert werden. Eine Vervielfältigung der Arbeiten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ist sofern dies nicht vom Auftrag umfasst ist ausgeschlossen.



8. EIGENTUMSVORBEHALT:

An Entwürfen und Mustern werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) im uneingeschränkten Eigentum des Auftragnehmers. Kommt der Auftraggeber seiner vertraglichen Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen und die Arbeiten einzustellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen zu verständigen und ihm sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber Dritte, die auf die im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehenden Waren zurückgreifen bzw. Ansprüche geltend machen, auf den Eigentumsvorbehalt und die treffenden Waren hinzuweisen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Auftragnehmer stellt keinen Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber dar.

9. GEWÄHRLEISTUNG:

Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass dem Auftragnehmer die zur Auftragsstellung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zu Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber erklärt mit Übergabe der Unterlagen (z.B. Dias, Zeichnungen, Illustrationen, Texte, Personenbilder, Entwürfe, Datenbanken usw.) auch den unstrittigen Besitz der Nutzungsrechte, gegebenenfalls auch den Besitz der Arbeitsrechte durch Dritte. Die Überprüfung von Werbemitteln drittlichen Aussagen auf ihre werbe- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit insbesondere auch die dem Produkt zugeschriebenen Eigenschaften übernimmt der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei. Erachtet der Auftragnehmer für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber diese Kosten.

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für Mängel die bei der Übergabe vorhanden sind. Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) den Austausch der Sache oder eine angemessene Minderung des Entgeltes auf die Aufhebung des Vertrages fordern. Der Auftraggeber kann zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen es sei denn, es ist für den Auftragnehmer nicht wirtschaftlich und mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, dann steht dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Preisminderung und so fern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, die Wandlung des Vertrages zu. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Mängel schriftlich anzuzeigen. Bei Zustimmung der Mängelbehebung durch den Auftragnehmer steht diesem eine Nachfrist zur Mängelbehebung von 30 Tagen zu. Die Ansprüche aus der Gewährleistung oder aus dem Ersatz des Mängelfolgeschadens erlöschen, wenn der Auftraggeber die Mängel nicht unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich anzeigt. Darüber hinaus müssen die einzelnen Mängel genau bezeichnet werden, sodass der Auftragnehmer Art und Umfang erkennen kann. Um der unverzüglichen Anzeige von Mängeln gerecht zu werden hat der Auftraggeber die Ware bei Übernahme zu überprüfen und Mängel an Teilen der Ware sofort nach Übernahme dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Weiters erlöscht die Gewährleistung wenn Mängel und die davon betroffenen Teile inzwischen von dritter Hand oder dem Auftraggeber selbst verändert oder selbst ein Mängelbehebungsversuch erfolgt ist. Der Mangel ist durch den Auftragnehmer dann im Rahmen der Gewährleistung zu beheben, wenn sein Ursprung vom Auftragnehmer stammt. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel durch externe Einflüsse.

10. HAFTUNG:

Der Auftraggeber haftet dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Umstände, die erst während der Auftragsbefreiung bekannt werden. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu haften, dass die von ihm beigelegten Ideen bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Grafiken frei von Rechten Dritter sind, sowie nicht urheberrechtlich oder markenrechtlich geschützt werden. Dies gilt sowohl für beigelegte bildlich erfasste Marken als auch Personen, Bildnisse, sonstige etc. Der Auftraggeber garantiert sohin, dass dem Auftragnehmer aus der Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Haftung entsteht. Sollten dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, so haftet der Auftraggeber für sämtliche rechtlichen Auseinandersetzungen und der Auftragnehmer ist klag- und schadlos zu halten.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

In jedem Fall ist eine Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden insbesondere wegen Verzug und Unmöglichkeit der Leistung, entgangenem Gewinn, erwarteter aber nicht eingetretener Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, mittelbare Schäden, sowie Schäden an technischen Daten, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT:

Der Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer ausdrücklich von der Verschwiegenheitspflicht der ihm zur Verfügung gestellten Daten und Inhalte usw.

12. HÖHERE GEWALT:

Sofern nichts anderes geleistet oder vereinbart ist, ist jeder dem Auftragnehmer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an Werkleistungen gerichtet ist.

Höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse in der Sphäre des Auftragnehmers entbinden diesen von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

13. URHEBERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN und NUTZUNGSRECHTE:

Das gesetzliche Urheberrecht des Auftragnehmers an seinen Arbeiten ist unverzichtbar. Die dem Auftraggeber eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten. Der Auftraggeber hat die Leistung des Auftragnehmers nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck zu nutzen. Erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars ist der Auftraggeber befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen welcher Art auch immer sind unzulässig. Alle Leistungen des Auftragnehmers wie auch einzelne Teilleistungen bleiben ebenso wie die Entwurfsoriginale im Eigentum des Auftragnehmers und können vom Auftragnehmer jederzeit, insbesondere bei Beendigung des Vertrages, zurückverlangt werden. Sollte der Auftraggeber die urheberrechtlichen Leistungen des Auftragnehmers über den Umfang des Auftrages hinaus benutzen, so ist dieser verpflichtet dem Auftragnehmer hiervon ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so steht im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistung dar. Der Auftragnehmer ist zur Anbringung eines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Copyright-Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt. Die im Urheberrechtsgesetz genannten Bestimmungen insbesondere die §§ 26 ff gelten analog.

14. GERICHTSSTAND und ANWENDBARES RECHT:

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers 9400 Wolfsberg zuständige Gericht als vereinbart. Für Vertragspartner aus einem Mitgliedsstaat der EU wird der Gerichtsstand des Geschäftssitzes des Auftragnehmers gemäß Artikel 23 EuGVVO vereinbart.

15. SCHLUSSBESTIMMUNG:

Erfüllungsort ist stets der Standort des Auftragnehmers. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand Mai 2017

